

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

50. Jahrgang

Braunschweig, den 22. Dezember 2023

Nr. 16

Inhalt

Seite

Wahlordnung Jugendparlament ..... 43

## Wahlordnung Jugendparlament

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Wahlordnung für das Jugendparlament beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet für die Wahl des Jugendparlamentes ist die Stadt Braunschweig.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Stelle Wahlen (Wahlamt) im Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung mit personeller und fachlicher Unterstützung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

### § 2 Wahlgrundsätze, Wahlsystem

- (1) Das Jugendparlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Das Jugendparlament hat 19 Mitglieder, die in einer Personenwahl mit Stimmenmehrheit gewählt werden.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl fünf Stimmen.
- (4) Jede wahlberechtigte Person darf an der Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist ausgeschlossen.
- (5) Wahlen werden auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt.

### § 3 Wahlperiode und Wahlzeitraum

- (1) Die Wahlperiode für das Jugendparlament beträgt zwei Jahre. Sie beginnt grundsätzlich am 1. Mai eines Wahljahres.
- (2) Als Wahltag wird der letzte Tag des Wahlzeitraumes bezeichnet. Die Stimmabgabe ist ab dem 11. Tag vor dem Wahltag möglich. Der Wahlzeitraum endet an einem Freitag um 15 Uhr.
- (3) Der erste Wahltag ist der 8. März 2024. Für die folgenden Wahlen wird der Wahltag durch Beschluss des Jugendparlamentes in Abstimmung mit der Wahlleitung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlperiode festgelegt und soll mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor Ablauf der Wahlperiode liegen.

### § 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss.
- (2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Referatsleitung des Referates Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung; die Stellvertretung übernimmt die Stellenleitung der Stelle Wahlen.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als vorsitzender Person und sechs durch Wahlleitung berufenen Mitgliedern. Bei der Berufung der Mitglieder sollen die Vorschläge der Mitglieder des Jugendparlamentes (bei der ersten Wahl der AG Jugendparlament) berücksichtigt werden. Eine paritätische Zusammensetzung (w/m/d) des Wahlausschusses wird angestrebt. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.
- (4) Die Wahlleitung lädt die Mitglieder des Wahlausschusses mit einer Frist von einer Woche zu den in Präsenz stattfindenden Sitzungen ein. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen, die Reihenfolge auf dem Stimmzettel und stellt das endgültige Wahlergebnis und die daraus folgende Sitzverteilung, sowie die Reihenfolge der nachrückenden Personen fest.
- (6) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse in öffentlicher Präsenzsitzung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Termin und Tagesordnung der Sitzung werden mindestens drei Tage vorher durch Aushang am Gebäude und über die Social-Media-Kanäle der Stadt Braunschweig öffentlich bekannt gegeben. Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt.

### § 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen die am Wahltag
  - a. das 14., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben und
  - b.
    - i. seit mindestens drei Monaten in Braunschweig mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind, oder
    - ii. ohne einen Wohnsitz in Braunschweig zu haben, als Kandidatin oder Kandidat gemäß Abs. 2 Nr. b ii zugelassen wurden.

- (2) Wählbar sind alle Jugendlichen die am Wahltag
- a. das 14., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben und
  - b.
    - i. seit mindestens sechs Monaten in Braunschweig mit Haupt-, oder Nebenwohnung gemeldet sind, oder,
    - ii. seit mindestens sechs Monaten in einer anderen Gemeinde des Regionalverbandes mit Hauptwohnung gemeldet sind und einen Bezug zur Stadt Braunschweig in Form einer schulischen, beruflichen oder studentischen Ausbildung, oder eines Freiwilligendienstes oder einer beruflichen Tätigkeit an einer Einrichtung/bei einem Arbeitgebenden mit Sitz in Braunschweig nachweisen. Der Nachweis ist auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 durch die Ausbildungseinrichtung bzw. den Arbeitgebenden zu erbringen.

### § 6 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Stadt Braunschweig stellt am 26. Tag vor dem Wahltag ein Wählerverzeichnis auf. Von Amts wegen werden alle Personen eingetragen, die die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllen. Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses aufgrund von Fortzügen oder rückwirkender Anmeldungen erfolgt nicht.
- (2) Personen, die in Braunschweig mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldet sind, werden mit der Adresse ihrer Hauptwohnung im Wählerverzeichnis geführt.
- (3) Personen, die nicht im Wählerverzeichnis stehen, können bis zum 7. Tag vor der Wahl beim Wahlamt der Stadt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Über den Antrag entscheidet die Wahlleitung unmittelbar und endgültig.
- (4) Alle Wahlberechtigten erhalten bis spätestens zum 14. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung nach dem Muster der Anlage 2.

### § 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen dieser Wahlordnung erfolgen in ortsüblicher Weise und zusätzlich auf den Social-Media-Kanälen der Stadt Braunschweig. Für die Sitzungen des Wahlausschusses genügt ein Aushang am Gebäude der Sitzung und Veröffentlichung auf den Social-Media-Kanälen drei Tage vor dem Termin.
- (2) Die Wahlleitung fordert spätestens am 70. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung muss enthalten:
  - a. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 2
  - b. Die Frist und die Adresse zur Einreichung der Vorschläge gem. § 8 Abs. 3
  - c. den Hinweis auf die Bestimmungen bezüglich Inhalt und Form der Bewerbungen, die den Bewerbungen beizufügenden Unterlagen sowie Informationen, wo die Formvordrucke erhalten oder heruntergeladen werden können.
- (3) Spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag macht die Wahlleitung die Jugendparlamentswahl und die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung muss enthalten:
  - a. den Wahltag und den Wahlzeitraum,
  - b. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
  - c. die Wahlrechtsvoraussetzungen,
  - d. die Information, dass allen Wahlberechtigten bis zum 14. Tag vor dem Wahltag eine schriftliche Wahlbenachrichtigung zugeht.

- e. Hinweise, wo und unter welchen Voraussetzungen eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann und wie Wahlberechtigte einen Zugangscodes erhalten, wenn ihnen die Wahlbenachrichtigung nicht zugeht.
- f. das Wahlsystem
- g. Alle Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Auslosung gem. § 9 Abs. 2 mit den Angaben gem. § 9 Abs. 5.

- (4) Spätestens am 12. Tag nach der Wahl macht die Wahlleitung das Wahlergebnis mit den Angaben gem. § 11 Abs. 2 öffentlich bekannt.

### § 8 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- (2) Der Wahlvorschlag muss auf einem von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Vordruck nach Muster der Anlage 3 erfolgen. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die aktuelle Tätigkeit (z.B. Schüler:in, Student:in, Beruf, arbeitssuchend...) und die Anschrift der (Haupt-)wohnung, sowie persönliche Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer) enthalten. Bei Wahlvorschlägen gem. § 5 Abs. 2 Nr. b ii ist zusätzlich die Bestätigung der Ausbildungseinrichtung oder des Arbeitgebenden gem. Muster der Anlage 1 einzureichen.
- (3) Wahlvorschläge können bis zum 46. Tag vor Wahl bei der Wahlleitung digital oder schriftlich eingereicht werden. Bei Minderjährigen muss mindestens die Zustimmung der Sorgeberechtigten im Original vorgelegt werden. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge umgehend, fordert ggf. zur Nachreichung fehlender Unterlagen auf und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

### § 9 Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Spätestens eine Woche nach Beendigung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen tritt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung zusammen.
- (2) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge, beschließt über deren Zulassung bzw. Zurückweisung bei fehlender Wählbarkeit oder fehlenden Nachweisen entsprechend § 8 Abs. 2 und stellt ihre Reihenfolge für den Stimmentzettel im Losverfahren fest. Um eine möglichst paritätische Verteilung zu erreichen, werden drei Lostöpfe gebildet (männlich/weiblich/divers), aus denen abwechselnd gezogen wird. Die Reihenfolge, nach der aus den Lostöpfen gezogen wird, wird zuvor ausgelost.
- (3) Wurden weniger zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht als das eineinhalbfache der zu vergebenden Sitze, beschließt der Wahlausschuss zunächst, die Frist zur Einreichung bis zum 28. Tag vor der Wahl zu verlängern. Liegen nach Ablauf dieser Frist immer noch nicht ausreichend zulassungsfähige Wahlvorschläge vor, wird die Wahl auf einen von dem Jugendparlament (bei der ersten Wahl der AG Jugendparlament) in Abstimmung mit der Wahlleitung zu bestimmenden Termin festgelegt, der mindestens drei, höchstens sechs Monate nach dem ursprünglichen Termin liegt. In dieser Zeit bleibt das bisherige Jugendparlament im Amt. Werden auch dann nicht genügend zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht, schlägt die Wahlleitung dem Rat der Stadt die Auflösung des Jugendparlamentes vor.

- (4) Die Wahlleitung informiert die Bewerber:innen digital über ihre Zulassung bzw. Zurückweisung. Eine Zurückweisung muss entsprechend begründet werden. Ein Einspruch gegen die Zurückweisung durch den Wahlausschuss ist nicht möglich.
- (5) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 21. Tag vor dem Wahltag durch die Wahlleitung öffentlich bekannt zu machen (§ 7 Abs. 3). Die Bekanntmachung muss für alle Wahlvorschläge folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname(n), Geburtsjahr, aktuelle Tätigkeit, sowie den Stadtbezirk der Wohnung, bei Wahlvorschlägen gem. § 5 Abs. 2 Nr. b ii den Stadtbezirk des Sitzes der Ausbildungseinrichtung oder des Arbeitgebenden.
- (6) Auf den Internetseiten des Wahlamtes und den Social-Media-Kanälen der Stadt sollen die Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit zu einer persönlichen Vorstellung erhalten.

### § 10 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird als reine Online-Wahl durchgeführt. Das verwendete Wahlverfahren stellt sicher, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt.
- (2) Für die Stimmabgabe wird ein einmalig zu verwendender, persönlicher Zugangscode benötigt, der den Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung zusammen mit dem Pfad zum Online-Portal mitgeteilt wird. Zur Vermeidung eines Missbrauchs muss der mitgeteilte Zugangscode um Angaben zum Geburtsdatum ergänzt werden.
- (3) Jede wahlberechtigte Person kann bis zu fünf Stimmen an einzelne Kandidat:innen verteilen. Werden keine oder mehr als fünf Stimmen angegeben, ist der Stimmzettel ungültig. Eine Anhäufung von Stimmen auf eine Person (Kumulieren) ist nicht möglich.
- (4) Für die Stimmabgabe können durch die Wahlleitung an zu bestimmenden Orten der Stadtverwaltung zu ausgewählten Zeiten internetfähige Geräte bereitgestellt werden. Die Orte und Zeiten sind auf der Wahlbenachrichtigung und in der Wahlbekanntmachung gem. § 7 Abs. 3 bekannt zu geben.

### § 11 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Sitzungsverteilung

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses spätestens sieben Tage nach dem Wahltag.
- (2) Der Wahlausschuss stellt als endgültiges Wahlergebnis fest:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der Wähler:innen,
  3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel
  4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
  5. die Zahl der für die einzelnen Kandidat:innen abgegebenen gültigen Stimmen,
  6. die gewählten Kandidat:innen gem. Abs. 3
  7. die Reihenfolge der nachrückenden Personen gem. Abs. 4.
- (3) Gewählt sind die 19 Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit bei der Vergabe des letzten Sitzes wird der Sitz der Person zugeschlagen, die auf dem Stimmzettel weiter unten stand.
- (4) Alle nicht gewählten Bewerber:innen, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind Ersatzpersonen in der Rangfolge der von ihnen erzielten Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der höhere Rang der Person zugeschlagen, die auf dem Stimmzettel weiter unten stand.

- (5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch die/den Vorsitzende:n des Wahlausschusses mündlich bekannt gegeben und öffentlich bekannt gemacht (§ 7 Abs. 4).
- (6) Die Berufung der Mitglieder des Jugendparlaments erfolgt digital durch die Wahlleitung unmittelbar nach der Sitzung des Wahlausschusses.

### § 12 Mandatsnachfolge und Ausscheiden als Ersatzperson

- (1) Verzichtserklärungen:
  - a. Jedes Mitglied des Jugendparlaments kann jederzeit auf ihr/sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem des Jugendparlaments gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b. Ersatzpersonen können jederzeit für den Rest der Wahlperiode auf ihr Recht zum Nachrücken verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Wahlleitung zu erklären.
 Verzichtserklärungen können nicht zurückgenommen werden.
- (2) Ein Mitglied des Jugendparlaments verliert ihren oder seinen Sitz, eine Ersatzperson das Recht auf Nachrücken durch Verlust der Wählbarkeit nur in Bezug auf § 5 Abs. 2 Nr. b i oder ii.
- (3) Fehlt ein Mitglied unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen, kann das Jugendparlament ihr oder ihm das Mandat durch Beschluss entziehen.
- (4) Wird ein Mitglied des Jugendparlaments in den Rat der Stadt gewählt, verliert sie oder er mit der ersten Sitzung des Rates ihr bzw. sein Mandat im Jugendparlament. Ein Ratsmitglied kann nicht in das Jugendparlament nachrücken. Die Mitgliedschaft in einem Stadtbezirksrat ist unschädlich.
- (5) Der Mandatsverlust gem. Abs. 1 bis 4 wird vom Jugendparlament in seiner nächsten Sitzung festgestellt. Die Wahlleitung stellt ein Ausscheiden als Ersatzperson fest. Vor der Feststellung gem. Abs. 2 oder 3 ist die betroffene Person anzuhören.
- (6) Der Sitz geht an die nächste Ersatzperson gem. § 11 Abs. 4 über, sofern diese noch die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.
- (7) Die Wahlleitung stellt die Mandatsnachfolge fest und beruft die nachrückende Person.

- (8) Lehnt eine Ersatzperson die Mandatsübernahme ab, scheidet sie für den Rest der Wahlperiode als Ersatzperson aus.
- (9) Die Wahlleitung macht die Mandatsnachfolge oder das Ausscheiden als Ersatzperson öffentlich bekannt.

### § 13 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch gegenüber der Wahlleitung erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach Vorprüfung durch die Wahlleitung über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Jugendhilfeausschuss zu beraten.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

